

Waldarbeitsmeisterschaften Landes-Verein Sachsen e. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Verein führt den Namen „Waldarbeitsmeisterschaften Landes-Verein Sachsen e.V.“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Morgenröthe-Rautenkranz
2. Der Verein tritt dem Verband Waldarbeitsmeisterschaften Deutschland e.V. (VWMD) mit Sitz in Morgenröthe-Rautenkranz bei.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der „Waldarbeitsmeisterschaften Landes-Verein Sachsen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung und Unterstützung bei der Ausrichtung von Waldarbeitsmeisterschaften in Sachsen,
 - b. die Förderung und Teilnahme sächsischer Mannschaften an deutschen und internationalen Waldarbeitsmeisterschaften,
 - c. die Förderung nationaler und internationaler Waldarbeitsmeisterschaften. Sie dienen der Jugendpflege, der Pflege des forstlichen Brauchtums und der Förderung internationaler Kontakte unter den forstlichen Berufskollegen.
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit zur Imagepflege des Berufsbildes Forstwirt.
 - e. die Interessenvertretung der Waldarbeitsmeisterschaften.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als sechs Monate mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Protokollführer,
 - e. dem Leiter Fachausschuss Teamführung,
 - f. dem Leiter Fachausschuss Schiedsrichterdienst und
 - g. dem Leiter Fachausschuss Vereinskultur.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e. Der Vorstand kann zur Umsetzung von Verbandsaufgaben, Entwicklung und Förderung der Waldarbeitsmeisterschaften weitere Fachausschüsse berufen. Die Fachausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse beraten und informieren den Vorstand.

3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Fachausschuss Teamführung

1. Die Aufgaben des Fachausschusses Teamführung betreffen die materiell-technische Organisation und Betreuung sowie die Umsetzung der Teilnahme von sächsischen Athleten an nationalen und internationalen Wettbewerben, Vorbereitung und Durchführung von Trainingslagern und die Förderung des Nachwuchses.
2. Die Mitglieder des Fachausschusses werden außer dem Leiter vom Vorstand berufen.
3. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den Mitgliedern den stellvertretenden Leiter sowie den Protokollführer.
4. Der Leiter des Fachausschusses ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Fachausschuss Schiedsrichterdienst

1. Zu den Aufgaben des Fachausschusses Schiedsrichterdienst gehören, die bundesweite Organisation der Einsätze sächsischer Schiedsrichter; den Einsatz, die Wartung und Pflege von Messinstrumenten sowie sonstigem Material sicher zu stellen, die Mitwirkung bei Schiedsrichterschulungen, die Schiedsrichterbekleidung und Verbindung zur Bundesregelkommission (BRK) des VWMD halten.
2. Die Mitglieder des Fachausschusses werden außer dem Leiter vom Vorstand berufen.
3. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den Mitgliedern den stellvertretenden Leiter sowie den Protokollführer.
4. Der Leiter des Fachausschusses ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 Fachausschuss Vereinskultur

1. Der Fachausschuss Vereinskultur hat die Aufgabe, Veranstaltungen des Vereins federführend in Absprache mit dem Vorstand in Sachsen zu organisieren, für Regional- und Landesmeisterschaften themenbezogene Rahmenkonzepte zu entwickeln und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
2. Die Mitglieder des Fachausschusses werden außer dem Leiter vom Vorstand berufen.
3. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den Mitgliedern den stellvertretenden Leiter sowie den Protokollführer.
4. Der Leiter des Fachausschusses ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren. Diese sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten. Ist die Rechnung für richtig befunden, so muss die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand für die Kassenführung der vorangegangenen Geschäftszeit Entlastung erteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Morgenröthe-Rautenkranz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2006 in Morgenröthe-Rautenkranz beschlossen

Morgenröthe-Rautenkranz, den 21. Oktober 2006

Vorsitzender
Andreas Henke

Schriftführer
Torsten Nimsch